

Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Richtlinie für die Vergabe von Kurzzeitstipendien durch das Promotionskolleg NRW

vom 06.06.2025

1. Allgemeines

Das Promotionskolleg NRW vergibt Kurzzeitstipendien an herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen zur Förderung vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und der damit verbundenen Qualifikation von Promovierenden. Diese Stipendien dienen der Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen (WiKa) insbesondere bei der Zwischen- bzw. Abschlussfinanzierung von Promotionsvorhaben. Sie ersetzen nicht die Förderung von Promotionsvorhaben durch Promotionsstellen. Zudem soll die Stipendienvergabe einen Beitrag zur Frauenförderung leisten. Daher werden explizit auch frauenspezifische Stipendien vergeben, um den Anteil weiblicher Promovierender am PK NRW zu erhöhen. Die finanzielle Unterstützung soll den Promovierenden Freiräume zum Schreiben schaffen. Die Förderung erfolgt gemäß dieser Richtlinie. Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Vorstand des Promotionskollegs NRW auf Empfehlung der Kommission Promotionsförderung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt kein Entgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches dar.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Vergabe der Stipendien ist gemäß § 3 HG NRW neben der Förderung der Forschungsaktivitäten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen auch die Unterstützung der Forschung, des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Netzwerkbildung an den HAWs. Die Förderung stellt ein Stipendium im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG dar. Die Vergabe eines Stipendiums darf nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit geknüpft werden.

3. Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind alle Promovierenden, die bereits in einer der acht Abteilungen des Promotionskollegs NRW angenommen sind. Das Stipendium wird zur Förderung des bereits begonnenen Forschungsthemas, zur Zwischen- oder Abschlussfinanzierung für intensive Schreibphasen und zur Förderung des Frauenanteils am PK NRW vergeben. Das Stipendienangebot wird in geeigneter Weise promotionskollegweit auf der Internetseite mittels Ausschreibung veröffentlicht sowie zusätzlich über die Abteilungen und ggf. Trägerhochschulen beworben. Weitere Bedingungen zu den Förderungen werden in der Ausschreibung benannt. Ein Förderhinweis ist sowohl in der Promotionsschrift als auch in jeder daraus entstandenen Publikation und Präsentation aufzunehmen, wenn das Stipendium zu der Publikation oder der Promotionsschrift beigetragen hat.

4. Anträge

Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Der Antrag besteht aus den folgenden Unterlagen: Motivationsschreiben (max. 1 Seite); Kurzexposé (max. 5 Seiten inkl. Anhang); tabellarischer Lebenslauf; befürwortendes Schreiben der betreuenden fachlichen Person; eine eidesstattliche Versicherung über derzeitige Einkünfte und Einkommen sowie für das Promotionsprojekt bereits erhaltene Förderungen. Es können weitere Unterlagen in der entsprechenden Ausschreibung angefordert werden.

5. Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Förderhöchstdauer im Rahmen dieser Förderung beträgt sechs Monate. Eine erneute Beantragung des Stipendiums ist möglich. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen am PK NRW können max. zwei Mal in dieser Form durch das PK NRW gefördert werden. Die Förderdauer und die Höhe eines Stipendiums werden in der jeweiligen Ausschreibung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgesetzt.

6. Erwerbstätigkeit während des Stipendiums

Eine Erwerbstätigkeit während des Stipendiums ist grundsätzlich möglich, muss aber angegeben werden. Die Erwerbstätigkeit darf den Umfang einer 50%-Stelle nicht überschreiten. Eine Erwerbstätigkeit kann als Förderkriterium bei der Vergabe der Stipendien herangezogen werden. Wird nach der Bewilligung eines Stipendiums ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt, ist hierüber umgehend zu informieren, auch wenn der Umfang unterhalb einer 50%igen Beschäftigung liegt.

7. Beendigung der Förderung/Widerruf des Bewilligungsbescheids

Die Förderung durch das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraum. Die Bewilligung kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Die Bewilligung kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Förderzeitraumes nicht oder nicht durchgehend an der Trägerhochschule sowie am Promotionskolleg NRW eingeschrieben ist oder war und oder die Annahme erloschen ist. Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat das Forschungsvorhaben oder bricht sie oder er es ab, so unterrichtet sie oder er das Promotionskolleg NRW unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, insbesondere wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat:

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt hat;

- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- während des Förderzeitraums eine anderweitige Förderung erhält oder erhalten hat, durch die die Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums entfällt oder entfallen ist;
- die Annahme erloschen ist oder widerrufen wurde.

Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, sind die Stipendienzahlungen für die entsprechenden Monate zurückzuerstatten.

8. Beurlaubung, Schutzfristen und Elternzeit

Beurlaubungen, Elternzeiten und Schutzfristen nach § 20 der Rahmenpromotionsordnung sind umgehend mitzuteilen und können zur Unterbrechung der Stipendienzahlung führen.

9. Mitwirkungspflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, den Zweck des Stipendiums bzw. ihre oder seine Qualifizierung zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind auch alle weiteren am Promotionskolleg NRW relevanten Grundsätze und gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten (Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis etc.). Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Betreuungsvereinbarungen, Verpflichtungen oder Auflagen sind von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten zu erfüllen. Bricht die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben oder der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben ab, so unterrichtet sie oder er das Promotionskolleg NRW hierüber unverzüglich.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 06.06.2025

Bochum, 11.06.2025

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr. Martin Sternberg)